

## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
**Jagdgebrauchshundeverein Garrel e. V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Garrel.  
Die Eintragung in das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Oldenburg beantragt.
3. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (Veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens insbesondere durch:
  - a) Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes
  - b) Ausrichtung von Prüfungen nach der Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes und der diesem angeschlossenen Zuchtverbände
  - c) sowie durch sonstige, die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens geeignete Maßnahmen. Dabei ist eine gewinnbringende Tätigkeit nicht bezweckt.
2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592).

### § 3

#### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, der gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Satzungen anzuerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
3. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins sowie die Satzung und Ordnung des JGHV als Dachverband anerkannt.
4. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglieder des Vereins werden.

#### **II. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich bis zum 30. September eines Jahres zu erklären.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht

innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres bezahlt werden.  
Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
  - b) bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen oder der Interessen des Jagdgebrauchshundeverbandes
  - c) bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vereinsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter.
  - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
  - e) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Dabei bleibt es ihm unbenommen, auch den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes aus dem Verband zu beantragen. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird im Verbandsorgan bekanntgegeben.

### III. Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag durch die Hauptversammlung verliehen werden.

#### § 4

##### Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

#### § 6

##### Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den Vorstand bis spätestens Ende März statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schrift-

- lich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Tagung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.  
Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  4. Die Hauptversammlung beschließt über:
    - a) Satzungsänderungen
    - b) Festsetzung der Beiträge
    - c) Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
    - d) Stellungnahme des Vereins über Anträge an den Jagdgebrauchshundverband e. V.
    - e) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und zwei Kassenprüfer.  
zu a) mit dreiviertel Mehrheit.  
zu b) bis e) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  5. Die Vorstandswahlen erfolgen alle zwei Jahre
  6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
  7. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der gewählte Vorstand ist der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach Absprache mit dem Vorsitzenden allein vertreten.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Vorstand
- b) 1 Beisitzer
- c) der Obmann für die Richteraus- und fortbildung
- d) der stellvertretende Schriftführer
- e) der stellvertretende Kassenwart

Er tritt nach Bedarf zusammen.

§ 9

Richteranwälter

1. Die Richteranwälter werden vom Vorstand ernannt.
2. Die Ernennung kann ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Ernennung und Widerruf erfolgen schriftlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß ist nur dann gültig, wenn er mit einer Mehrheit von dreiviertel aller in der Versammlung erschienenen Mitglieder gefaßt wird.
2. Das Vereinsvermögen fließt einer gemeinnützigen Vereinigung zu.  
Der 1. Vorsitzende führt die Abwicklung der Auflösung durch.

§ 11

Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung

Der JGV Garrel e. V. erkennt die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV als für seine Mitglieder rechtsverbindlich an.